



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail martina.pfister@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) - Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform; Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der ELV zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Zustimmung zur Revision

Die vorgeschlagenen Änderungen stossen weitgehend auf Zustimmung, weshalb sich eine Stellungnahme zu den meisten vorgesehenen Regelungen erübrigt. Zu acht Punkten der Verordnungsrevision möchten wir jedoch nachfolgend kurz Stellung nehmen.

2. Änderungswünsche und -anträge

2.1 Auslandsaufenthalt aus einem wichtigen Grund

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) muss eine Person ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, um Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben zu können. Im neuen Art. 4 Abs. 4 ELG erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Fälle zu bestimmen, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz ausnahmsweise nicht unterbrochen wird. In Art. 1a Abs. 4 ELV werden neu die wichtigen Gründe definiert, aus denen sich eine Person bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten kann, ohne dass es zu einer Sistierung der EL kommt. Dadurch werden die bislang in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) aufgeführten triftigen und zwingenden Gründe neu unter dem Begriff der wichtigen Gründe zusammengefasst. Als triftige Gründe kommen nur berufliche Zwecke oder eine Ausbildung in Frage (Randziffer 2340.02 WEL) und als zwingende Gründe gelten nur gesundheitliche Gründe der in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen sowie andere Formen höherer Gewalt (Randziffer 2340.04 WEL).

Nicht zu den triftigen oder zwingenden Gründen gehörte bisher die neu in Art. 1a Abs. 4 lit. b ELV

aufgeführte Pflege von schwer erkrankten Angehörigen im Ausland. Wir lehnen die Aufnahme dieser Bestimmung ab, da eine Überprüfung des Sachverhalts im Ausland schwierig ist und ein gewisses Missbrauchspotenzial besteht.

2.2 Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

In Art. 16d ELV wird der Begriff der tatsächlichen Prämie nach dem neuen Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG präzisiert. Aber auch mit dieser Präzisierung bleibt unklar, wie mit allfälligen Rabatten (z.B. Skonto, Familienrabatt) und der Rückerstattung der CO₂-Abgabe umzugehen ist. Im von der kantonalen Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK und santésuisse erarbeiteten Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) wird die Tarifprämie definiert und verwendet. Es würde den DA-PV unnötig verkomplizieren, wenn ein weiterer Prämienbegriff eingeführt werden müsste.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von Art. 16d ELV vor:

„Als tatsächliche Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG gilt die Prämie, die das Bundesamt für Gesundheit für den Krankenversicherer und die Prämienregion der versicherten Person für das von ihr gewählte Versicherungsmodell und die gewählte Franchise mit oder ohne Unfalldeckung genehmigt hat.“

2.3 Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die ausser Rechnung bleiben

In Art. 19 ELV wird neu festgelegt, dass Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die nach Art. 8 Abs. 2 ELV ausser Rechnung bleiben, zu vergüten sind, soweit sie den Einnahmenüberschuss übersteigen. Inhaltlich ist diese Bestimmung sicherlich richtig. Allerdings würde deren Vollzug zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen. Aus diesem Grund hatte das Bundesamt für Sozialversicherungen auf eine geplante Aufnahme einer solchen Regelung in die WEL per 1. Januar 2014 und per 1. Januar 2015 verzichtet.

Wir lehnen daher den neuen Art. 19 ELV ab.

2.4 Verrechnung von Nachzahlungen mit bereits ausgezahlten Prämienverbilligungen

Gemäss dem neuen Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG ist die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend EL ausgerichtet werden, als Einnahme anzurechnen. Diese Bestimmung ist unproblematisch, wenn in der rückwirkenden EL-Berechnung auch mit der Prämienverbilligung als Einnahme ein EL-Anspruch besteht. Bei den Fällen dagegen, wo bei einer rückwirkenden EL-Berechnung ohne Prämienverbilligung als Einnahme ein Ausgabenüberschuss resultiert, mit der Prämienverbilligung als Einnahme hingegen ein Einnahmenüberschuss, wird Personen neu ein EL-Anspruch verweigert. Mit Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG soll lediglich verhindert werden, dass die Kosten für die Krankenversicherungsprämie für den Zeitraum der EL-Nachzahlung doppelt bezahlt werden und dass dazu keine Verrechnung mehr nach Art. 22 Abs. 5 ELV notwendig ist. Es ist aber nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung, Personen durch die Anrechnung von zusätzlichen Einnahmen einen EL-Anspruch zu verweigern. Somit sollte bei Fallkonstellationen, in denen bei einer rückwirkenden EL-Berechnung ohne Prämienverbilligung als Einnahme ein EL-Anspruch besteht, mit Prämienverbilligung bei den Einnahmen dagegen ein Einnahmenüberschuss resultiert, Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG nicht anwendbar sein. Dies bedeutet aber, dass für diese Fälle zur Vermeidung einer doppelten Ausrichtung der Prämienverbilligung weiterhin die Verrechnungsmöglichkeit nach Art. 22 Abs. 5 ELV offenstehen sollte.

Wir sprechen uns deshalb gegen eine Aufhebung von Art. 22 Abs. 5 ELV aus.

2.5 Höhe der Fallpauschale

Gemäss Art. 24 Abs. 1 ELG werden die Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für Ergänzungsleistungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 ELG aufgeteilt. Dies erfolgt in Form von Fallpauschalen, welche der Bundesrat in Art. 42a ELV letztmals per 1. Januar 2008 angepasst hat. Seither haben sich sowohl die Anforderungen in verschiedenen Bereichen des Vollzugs (Datensicherheit, Datenaustausch, Aufsicht, Auszahlungen an Krankenversicherer, E-Government usw.) wie auch die Lohn- und Preisniveaus der erforderlichen Ressourcen (Personal, IT usw.) laufend weiterentwickelt. Mit der aktuellen EL-Reform steigen die Anforderungen noch einmal erheblich.

Wir bitten den Bundesrat daher, die Höhe der Fallpauschalen in Art. 42a ELV zu überprüfen und an die mit der EL-Reform gestellten Anforderungen anzupassen.

2.6 Meldung der tatsächlichen Prämie an die kantonale Durchführungsstelle

Gemäss dem neuen Art. 54 Abs. 5bis ELV melden die Krankenversicherer der Stelle nach Art. 106b Abs. 1 KVV spätestens am 5. Dezember die tatsächliche Prämie, die für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab Januar des Folgejahres für die Personen gilt, deren Prämien verbilligt werden. Da eine bisherige Krankenversicherung bis Ende November gekündigt werden kann und ein Versicherungsabschluss bei einer neuen Krankenversicherung oder auch der Wechsel in ein anderes Versicherungsmodell oder zu einer anderen Franchise im Verlaufe des Dezembers erfolgen kann, ist allerdings mit einer Meldung bis spätestens am 5. Dezember nicht sichergestellt, dass von allen EL-beziehenden Personen die korrekte tatsächliche Prämie des Folgejahres gemeldet wird. Es muss daher auch eine spätere Meldung der tatsächlichen Prämie vorgesehen werden. Zudem werden die EL-Ansprüche für das Folgejahr von den EL-Stellen üblicherweise bereits Mitte Dezember umgerechnet, weshalb mit einer Meldung der tatsächlichen Prämie erst am 5. Dezember eine Berücksichtigung dieser tatsächlichen Prämie bei der EL-Umrechnung für das neue Jahr zeitlich kaum mehr möglich ist. Die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung muss daher schon früher die tatsächliche Prämie kennen. Da somit mehr als eine Meldung der tatsächlichen Prämie notwendig ist, soll in der Verordnung nicht ein Meldezeitpunkt definiert werden. Stattdessen soll der Kanton den Versand der Informationen vom Krankenversicherer durch eine Anfrage auslösen können. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von Art. 54 Abs. 5bis ELV vor:

„^{5bis} Die Versicherer melden der Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV auf Anfrage innert 7 Arbeitstagen die tatsächlichen Prämien (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG) des Folgejahres für Personen, deren Prämien im laufenden Jahr verbilligt werden.“

2.7 Gemeinschaftliches Wohnen

Die Neuregelung betreffend Mietzinsmaxima in Art. 10 Abs. 1 lit. b neu ELG führt dazu, dass die Beiträge an die Mieten für allein lebende Personen zwar erhöht, für Personen in einer Wohngemeinschaft aber gesenkt werden. Für viele Menschen hat das Leben zusammen mit anderen in einer Wohngemeinschaft eine wichtige soziale Funktion. Wenn WG-Bewohnerinnen und -Bewohner in eine Einzimmerwohnung wechseln, führt dies zudem für Bund und Kantone zu Mehrkosten. Wie dies der Bund in der Beantwortung der Interpellation Quadranti vom 8. Mai 2019 (19.3436) bereits in Aussicht gestellt hat, ist daher auf Verordnungsebene zu prüfen, inwieweit der Problematik der grossen Wohngemeinschaften entsprochen werden kann.

2.8 Übergangsrecht

Nach Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des ELG vom 22. März 2019 gilt für EL-Bezügerinnen und Bezüger, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen EL oder einen Verlust des Anspruchs auf jährliche EL zur Folge hat, während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht. Der Vernehmlassungsentwurf zur ELV enthält keine Präzisierungen zu dieser Übergangsbestimmung im ELG. Dabei ist beispielsweise nicht klar, ob auch bei Sachverhaltsänderungen während der dreijährigen Übergangsfrist Vergleichsrechnungen nach altem und neuem Recht erfolgen sollen, ob nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist vorzunehmende rückwirkende Berechnungen, die in den Zeitraum der dreijährigen Übergangsfrist fallen, nach altem oder neuem Recht durchzuführen sind, oder ob bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte im Heim lebt, die gesondert berechneten Ansprüche je einzeln oder zusammengezählt zu beurteilen sind.

Wir würden somit die Aufnahme von Ausführungsbestimmungen zum Übergangsrecht des ELG in der ELV begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonis Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin